Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 16

Kiel, den 15. August 1979

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen und Richtlinien

II. Bekanntmachungen

Rahmendienstanweisung für im kirchlichen Dienst stehende Religionslehrer an berufsbildenden Schulen (S. 259) — Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn (S. 260) — Bildung von personalen Seelsorgebereichen (S. 262) — Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels (S. 263) — Informationen über die Kollekten im Monat September 1979 (S. 263) — Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (S. 265) — Ausländertage — Tag des ausländischen Mitbürgers (S. 266) — 51. Studienkurs in Pullach (S. 266) — Schrifttum (S. 266) — Pfarrstellenerrichtung (S. 266) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 266) — Stellenausschreibungen (S. 270) — Druckfehlerberichtigung (S. 271)

III. Personalien (S. 271)

Bekanntmachungen

Rahmendienstanweisung für im kirchlichen Dienst stehende Religionslehrer an berufsbildenden Schulen

Für im kirchlichen Dienst stehende Religionslehrer an berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein gilt folgende Rahmendienstanweisung:

- Der Religionslehrer übt seinen kirchlichen Dienst in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche aus.
- Seine Rechte und Pflichten richten sich nach dem in der Nordelbischen Kirche geltenden Recht.
- Anstellungskörperschaft ist der Kirchenkreis. Ihm sowie dem Schulleiter gegenüber ist der Religionslehrer für die Innehaltung seines vom Landesschulamt erteilten Lehrauftrages verantwortlich.
- Arbeitszeit und Urlaub werden entsprechend dem geltenden Recht für Lehrer an berufsbildenden Schulen geregelt. Der Propst ist zu unterrichten.
- Der Religionslehrer hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Propstes an den Fortbildungstagen seiner Facharbeitsgemeinschaft und des P\u00e4dagogisch-Theologischen Instituts teilzunehmen.
- Der Religionslehrer kann sich direkt oder über den Vorsitzenden seiner Facharbeitsgemeinschaft an die Anstel-

lungskörperschaft wenden, um Belange persönlicher oder dienstlicher Art zu vertreten oder vortragen zu lassen.

- 7. Für seine Tätigkeit gelten folgende Grundsätze:
 - a) Für seine Unterrichtstätigkeit gelten die pädagogischen und theologischen Grundsätze des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht der Berufsschule.
 - b) Der Religionslehrer ist auch über die Schule hinaus für Schüler und Lehrer eine wichtige kirchliche Bezugs- und Ansprechperson. Daraus erwachsen ihm über den Unterricht hinausgehende Aufgaben, die er im Rahmen seiner Begabung und Möglichkeiten wahrnehmen soll. Über eine deshalb notwendige Unterrichtsentlastung entscheidet die Anstellungskörperschaft im Benehmen mit dem Schulleiter.
- Der Religionslehrer ist verpflichtet, der Anstellungskörperschaft regelmäßig schriftlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Dr. Rosenboom

Az.: 4281 — E I / E III

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn hat am 12. Dezember 1978 gemäß Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche die nachstehend veröffentlichte kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung beschlossen.

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Dr. Goeschen

Az.: 10 - Kirchengemeindeverband Elmshorn V III

*

Satzung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn

§ 1

- (1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn ist Rechtsnachfolger der früheren Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmshorn, ihm gehören an die
 - St. Nikolai-Kirchengemeinde, Elmshorn Stifts-Kirchenemgeinde, Elmshorn St. Ansgar-Kirchengemeinde, Elmshorn Luther-Kirchengemeinde, Elmshorn Thomas-Kirchengemeinde, Elmshorn Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Elmshorn.
- (2) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Elmshorn und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört auch sie dem Kirchengemeindeverband an.

§ 2

- (1) Der Kirchengemeindeverband hat folgende Aufgaben:
- 1. Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes
- 2. Verwaltung des kirchlichen Friedhofes
- Verwaltung und Schaffung von Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes im Rahmen der Verfassung der NEK (z. B. zentrales Kirchenbuchamt, zentrale Gemeindegliederkartei)
- 4. Verwaltung und Unterhaltung des Diakonischen Amtes
- 5. Verwaltung und Unterhaltung der Schwesternstation
- 6. Verwaltung und Unterhaltung der Kindergärten
- 7. Verwaltung und Unterhaltung des Präbendenstiftes
- 8. Verwaltung und Beschaffung von beweglichen Gegenständen zur gemeinsamen Nutzung
- 9. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Verbandsgemeinden.
- (2) Die Durchführung von Aufgaben nach Absatz (1) kann mit Zustimmung der Verbandsgemeinden durch besondere Vereinbarung dem Kirchenkreis Rantzau übertragen werden.

§ 3

Der unmittelbare Besitz an den im Eigentum des Kirchengemeindeverbandes stehenden Kirchen, Pastoraten und Ge-

meindehäusern mit den dazugehörenden Grundstücken sowie an den sonstigen Grundstücken wird den Verbandsgemeinden durch besondere Vereinbarung übertragen. Der Kirchengemeindeverband kann Grundstücke, die sich im Besitz einer Verbandsgemeinde befinden, nur mit ihrer Zustimmung veräußern, belasten oder in den Besitzverhältnissen verändern.

§ 4

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 5

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor und zwei Kirchenvorstehern der Verbandsgemeinden.
- (2) Die Kirchenvorstände wählen die Mitglieder der Verbandsvertretung und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist, für die Dauer ihrer Amtszeit.
- (3) Die Verbandsvertretung wählt auf ihrer ersten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein. Das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung beruft die erste Sitzung ein, auf der unter seiner Leitung zunächst der Vorsitzende zu wählen ist.

§ 6

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung möglichst unter Beifügung der Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Die Verbandsvertretung tritt mindestens halbjährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuß es verlangen.
- (3) Pastoren und Pastorinnen der Verbandsgemeinden können an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

- (1) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. sie wählt den Verbandsausschuß,
- 2. sie bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderlichen Fachausschüsse,
- 3. sie setzt die Umlage fest,
- 4. sie beschließt den Haushalt des Kirchengemeindeverbandes und nimmt die Jahresrechnung ab,
- 5. sie beschließt über die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung von Stellen der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes,
- sie beschließt über die Grundsätze des Betriebs der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes,
- sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
- sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,

- sie beschließt über Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen an Gebäuden,
- sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuß der Verbandsvertretung vorlegt oder die sie an sich zieht,
- sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung bedürfen unter den Voraussetzungen des Artikels 35 der Verfassung der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bzw. des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 8

- (1) Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit in seinen Angelegenheiten.
- (2) Er verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über seine Mittel.
- (3) Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes, regelt ihren Dienst und übt über sie die Dienstaufsicht aus. Ausgenommen hiervon sind die Mitarbeiter in den Kindergärten.

Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter in den Kindergärten sowie der Abschluß von Arbeitsverträgen wird dem für einen Kindergarten jeweils zuständigen Kirchenvorstand übertragen.

(4) Der Verbandsausschuß führt die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse durch.

§ 9

- (1) Jede Verbandsgemeinde ist im Verbandsausschuß durch ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Verbandsvertretung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung durch die Verbandsvertretung gewählt.
- (2) Für die in den Verbandsausschuß gewählten Kirchenvorsteher wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte je einen Stellvertreter, der gleichzeitig Ersatzmitglied ist.
- (3) Den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und dessen Stellvertreter wählt die Verbandsvertretung aus den dem Verbandsausschuß angehörenden Pastoren.
- (4) Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsausschusses können mit beratender Stimme teilnehmen:
- 1. der Vorsitzende der Verbandsvertretung,
- 2. die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- 3. die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Verbandsausschusses sind,
- die Stellvertreter der Vorsitzenden von Kirchenvorständen, soweit diese gewählte Mitglieder des Verbandsausschusses sind.

§ 10

- (1) Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, seines Stellvertreters zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes beantragt.

- (3) Die Einladung zu den Sitzungen geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung und der Verbandsausschusses aus. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen und berichtet darüber dem Verbandsausschuß.
- (5) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.
- (6) Der Verbandsausschuß kann die Zeichnungsbefugnis nach außen und innen auf Mitarbeiter der Verwaltung oder der Einrichtungen übertragen.

§ 11

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten einladen. Darüber hinaus ist eine solche Sitzung anzusetzen, wenn dies von mindestens zwei Kirchenvorständen beantragt wird.

§ 12

- (1) Verbandsvertretung und Verbandsausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (2) Verbandsvertretung und Verbandsausschuß können ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 13

- (1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind öffentlich. Von der öffentlichen Beratung sind ausgeschlossen:
- 1. Personal-,
- 2. Steuer- und
- 3. Grundstücksangelegenheiten.
- (2) Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit von weiteren Verhandlungsgegenständen ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können in Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Auch können bei einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige gehört werden.

§ 14

- (1) Als ständige Ausschüsse des Kirchengemeindeverbandes sind zu bilden
- 1. Finanzausschuß,
- 2. Friedhofsausschuß,
- 3. Diakonieausschuß.

- (2) Jede Verbandsgemeinde entsendet in diese Ausschüsse je ein Mitglied.
 - (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 15

Die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes werden durch Umlagen von den Verbandsgemeinden getragen, die sich nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder errechnen.

§ 16

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder der Verbandsvertretung.

\$ 17

Die Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Kirchengemeindeverbandes Elmshorn in der Fassung vom 18. Januar 1972 außer Kraft.

Elmshorn, den 12. 12. 1978

Kirstein Vorsitzender der Verb, Vertr.

Lindow Mitglied der Verb.Vertr.

*

Die Satzung des KGV Elmshorn vom 12. Dezember 1978 wird genehmigt mit der Einschränkung, daß die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Verbandsgemeinden dem Kirchengemeindeverband Elmshorn nur unter Wahrung der durch die Verfassung garantierten Eigenständigkeit der Kirchengemeinden gestattet wird.

Elmshorn, den 7. Mai 1979

A. Goetz Propst

Bildung von personalen Seelsorgebereichen

Kiel, den 24. Juli 1979

Nachdem die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1979 Seite 21) mit Wirkung vom 2. Februar 1979 in Kraft getreten sind, wird auf die Möglichkeit der Bildung von personalen Seelsorgebereichen für die Militärseelsorge einschließlich der Errichtung und Besetzung entsprechender Pfarrstellen bei den Kirchengemeinden verwiesen.

Es wird den Kirchenkreisen, in denen Militärseelsorge ausgeübt wird, empfohlen, die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des o. a. Gesetzes zu schaffen und sich mit entsprechenden Anträgen an das Nordelbische Kirchenamt zu wenden.

Ebenso wird darauf hingewiesen, daß bestehende Vereinbarungen über die Bildung von personalen Seelsorgebereichen den einheitlich für die Nordelbische Kirche geltenden Bestimmungen anzupassen sind.

Das Muster einer entsprechenden Vereinbarung wird nachstehend abgedruckt.

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Tappe

Az.: 4351 --- P II / P 3

Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung der Ev.-Luth.

Kirchengemeinde

Kirchenkreis

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1 (Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8, 3. 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21, 1, 1979.

§ 2 (Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des evangelischen Standortpfarrers

wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des
Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet
und der EvLuth.
Kirchengemeinde
Kirchenkreis,
zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorge-
bereich eine Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet.
Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bleiben
Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und neh-
men an deren Gemeindeleben teil.

§ 3 (Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete Pfar:	r
stelle der EvLuth.	
Kirchengemeinde	
wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt bzw	
von einem nebenamtlichen Militärgeistlichen versorgt.	

§ 4 (Dienstaufsicht)									
Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der EvLuth									
Kirchengemeinde									
§ 5 (Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)									
Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der EvLuth									
Kirchengemeinde									

§ 6 (Beirat)

reichs behandelt werden.

mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militär-

seelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebe-

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinden sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

(Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereichs vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der EvLuth.
Kirchengemeinde
in der Regel
einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an
Predigtdiensten der anderen Kirchengemeinden, über die sich
der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit
dem jeweiligen Kirchenvorstand.

§ 9

(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen nach Absprache zur Verfügung.

Im übrigen gelten folgende besondere Regelungen:

§ 10

(Dienstsiegel)

Der	Mili	tärgeistli	che	erhält	eine	Ausfertigung	des	Dienst-
siegels	der	EvLuth	•					
Kircher		einde						

§ 11

(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. 6. 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vomin Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
Die Kirchenleitung
— Siegel —

Der Evangelische Militärbischof

- Siegel -

Kiel, den

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 2. August 1979

Kirchenkreis: Südtondern

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Kirchenkreis Südtondern



Nordelbisches Kirchenamt Göldner

Az.: 9153 Kirchenkreis Südtondern - VI / AR 1

Informationen über die Kollekten im Monat September 1979

Kiel, den 30. Juli 1979

 Am 2. September 1979 (12. Sonntag nach Trinitatis) für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)

Unser Leben wird täglich durch neue Nachrichten, Berichte und Bilder bestimmt. Nur wer gut informiert ist,

kann sich ein Urteil bilden und mitreden. Ohne Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen können sich viele ihr Leben nicht mehr vorstellen.

Im Stimmengewirr unserer Tage hat die Kirche die Stimme Jesu Christi zu Gehör zu bringen. Inmitten der Fülle des Nachrichtenangebots hat sie die "gute Nachricht" — das Evangelium — anzubieten. Auf dem Hintergrund der Informationen über Kriege, Menschenrechtsverletzungen und Gewalt hat sie über gelungene Versöhnung und beispielhaftes Leben zu informieren. Sie tut dies alles heute auch mit den modernen Mitteln der Publizistik und den Chancen, die ihr in unserem Land offenstehen.

Die Möglichkeiten für die Kirche, sich öffentlich zu Wort zu melden, sind vielfältig. Nahezu die Hälfte aller evangelischen Gemeinden gibt Gemeindebriefe heraus. In fast allen Landeskirchen berichten regelmäßig erscheinende Wochenzeitungen über das kirchliche Leben. Verlage bieten qualifiziertes christliches Schrifttum an und zentrale Medienstellen verleihen Diaserien und Filme für Unterricht, Erwachsenenbildung und Gottesdienst. Auf Bahnhöfen und in Fußgängerzonen laden Plakate mit einem Bibelwort zur Besinnung ein. Und in Zusammenarbeit mit Rundfunk und Fernsehen werden nicht nur Gottesdienste übertragen, sondern auch Sendungen und Filme produziert, die Anstöße für ein gelebtes Christentum geben wollen.

Die kirchliche Arbeit in und mit Presse, Funk, Film und Fernsehen erfordert Mitarbeiter mit Sachkenntnis und Phantasie. Sie erfordert aber auch den finanziellen Einsatz aller. Darum wird am heutigen Sonntag die Kollekte für die vielfältigen Aufgaben der EKD im Bereich der gemeindebezogenen und volksmissionarisch ausgerichteten Medienarbeit und Publizistik erbeten.

Am 9. September 1979 (13. Sonntag nach Trinitatis) für die Partnerkirchen Greifswald, Mecklenburg, Zwickau (Nordelbisches Diakonisches Werk)

Unsere Partnerkirchen in der DDR haben trotz mancher Schwierigkeiten in den zurückliegenden Jahren ihre Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie treu und gewissenhaft wahrgenommen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sie manche gute Chance, die kirchliche Arbeit zu intensivieren. Dazu ist auch heute noch die Renovierung vieler Gemeindehäuser, Erholungsheime, Mitarbeiterwohnungen und anderes erforderlich. All dies erfordert neben dem persönlichen Einsatz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter auch viel Geld.

Unsere Gemeinden werden aufgerufen, mit ihrem Opfer dazu beizutragen, daß unsere Partnerkirchen weiterhin ihren Auftrag in der DDR erfüllen können.

Am 16. September 1979 (14. Sonntag nach Trinitatis) für die Alsterdorfer Anstalten und das Diakonissenhaus Jerusalem

Die Kollekte des heutigen Sonntags ist bestimmt für die beiden diakonischen Einrichtungen: Diakonissenhaus Jerusalem und Alsterdorfer Anstalten.

Im Diakonissenhaus "pfeift der Wind" durch die Fenster der Schwesternwohnungen. Es fehlen die Mittel für 12 neue Fenster auf der Westseite des Hauses.

Die Alsterdorfer Anstalten erbitten die Kollekte für die Einrichtung ihres neuen Jugendhauses für Schwerstbehinderte. Von dem Ertrag sollen Gardinen sowie behindertengerechte Betten, Stühle und Schränke gekauft werden. Dieses Haus wird für mehrfachbehinderte Jugendliche ganz besonders dringend gebraucht. Es kann, wenn die Gemeinden kräftig mitziehen, mit allem Nötigen versehen, am 23. Sept. 1979 eingeweiht werden.

4. Am 23. September 1979 (15. Sonntag nach Trinitatis — Michaelis) für die Nordelbische Seemannsmission

"Mitten wir im Leben sind mit dem Tod umfangen" für keinen anderen Beruf trifft dieser Choral so sehr zu, wie für den des Seemannes. Täglich läutet die Glocke bei Lloyds in London, weil irgendein Schiff in der weiten See versunken ist.

Darum brauchen Seeleute und ihre Familien unser Nahesein, unseren Beistand und unseren Trost, den Trost des Evangeliums.

Rund 31 000 Seeleute haben ihn im vergangenen Jahr in unseren Seemannsheimen, an Bord, in den Krankenhäusern und in den Häusern ihrer Familien erfahren.

Um den Ruhelosen eine Stätte der Ruhe und den Heimatlosen eine Heimat zu schaffen, wollen wir in Hamburg und Lübeck einen Raum der Stille und Andacht schaffen.

Bitte helfen Sie uns dabei.

5. Am 30. September 1979 (16. Sonntag nach Trinitatis — Erntedankfest) empfohlene Kollekte für "Brot für die Welt"

Wir bitten am Erntedankfest um die Unterstützung der Arbeit von "BROT FÜR DIE WELT". Sie gilt vor allem solchen Menschen in der Dritten Welt, die entschlossen sind, nicht auf andere zu warten, sondern eigene Initiativen zu entfalten.

Die Kleinbauern im Vale do Curu im brasilianischen Staat Ceara zum Beispiel leben vom Anbau von Reis, Bohnen, Maniok und Baumwolle. Aber sie sind ständig in Gefahr, ihr Land zu verlieren. Sie können nicht beweisen, daß es ihnen gehört.

Wenn sie nicht lernen, sich gemeinsam gegen die Willkür der Behörden zu wehren, gemeinsam das Land zu bebauen, gemeinsam die Ernte einzubringen und zu vermarkten, werden sie nicht bestehen können im Kampf um das tägliche Brot. Dazu aber sind sie entschlossen.

"BROT FÜR DIE WELT" hat ihnen die finanzielle Starthilfe zugesagt: 158 000 DM für insgesamt drei Jahre. Das ist etwas mehr als die Hälfte der Nordelbischen Erntedankkollekte des vergangenen Jahres.

Es wäre gut, wenn in diesem Jahr noch mehr zusammenkäme.

Denn so wie die Kleinbauern vom Vale du Curu brauchen unendlich viele Menschen und Gruppen unseren Beistand. Wir haben unsere Ernte eingebracht. Unser Land, unsere Industrie hat uns mit allen Gaben des Wohlstandes überreichlich versorgt. Wir haben soziale Sicherheit und den Schutz unserer Rechte, Arbeit und unser täglich Brot. Lassen Sie uns Gott dafür danken, indem wir mit unserem Opfer denen beiseite stehen, denen dies alles noch vorenthalten wird.

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Dr. Rosenboom

Az.: 8160 --- T I / T 1

Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

- 1. Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat zur Erinnerung an das Wirken des Religionspädagogen Gerhard Bohne einen Gerhard-Bohne-Preis gestiftet. Dieser Preis kann solchen Abiturienten zuerkannt werden, die in der schriftlichen Abiturprüfung eine Arbeit im Fach Evangelische Religion angefertigt haben. Seine Vergabe ist unabhängig von der späteren Studienfach- oder Berufswahl.
- 2. Innerhalb eines Abiturientenjahrgangs werden jeweils die drei besten Arbeiten der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Evangelische Religion ausgezeichnet. Für die beste Arbeit wird ein erster Preis in Höhe von DM 1 000,—, für die beiden in der Güte folgenden Arbeiten ein zweiter Preis in Höhe von DM 600,— und ein dritter Preis in Höhe von DM 400,— verliehen. Die Preise können auch geteilt verliehen werden, wenn Prüfungsarbeiten ihrer Güte nach gleichwertig sind. Sofern keine der vorgelegten Arbeiten eine Auszeichnung rechtfertigt, wird der Gerhard-Bohne-Preis nicht verliehen.
- Über die Zuerkennung des Preises entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag eines Auswahlausschusses. Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden durch die Kirchenleitung berufen.

Dem Auswahlausschuß gehören an:

der zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes ein Mitglied des Pädagogisch-Theologischen Institutes der Vertreter einer Schulbehörde

sowie aus den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein je ein Religionslehrer, der in der Studienstufe unterrichtet.

Verfahren bei der Auswahl der Preisträger

- 1. Das Amt für Schule in Hamburg und das Landesschulamt Schleswig-Holstein weisen die Gymnasien sowie die Gesamtschulen und Fachgymnasien mit einer Studienstufe bzw. Neuen Gymnasialen Oberstufe alljährlich auf die bevorstehende Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises hin und fordern sie schriftlich auf, nach Abschluß der Abiturprüfung die beste Prüfungsarbeit im Fach Evangelische Religion für die Verleihung des Gerhard-Bohne-Preises beim Amt für Schule oder Landesschulamt einzureichen.
- 2. Die Fachkonferenz der jeweiligen Schule wählt die beste Prüfungsarbeit im Fach Evangelische Religion aus. Die Schule läßt im Einverständnis mit dem Schüler eine Abschrift oder Ablichtung der ausgewählten Prüfungsarbeit — ohne Korrekturen und Kommentar — anfertigen und leitet sie über den zuständigen Schulaufsichtsbeamten an die Fachdezernenten im Amt für Schule oder Landesschulamt weiter.
- Die Fachdezernenten übersenden alle bis zum 15. Juli des laufenden Schuljahres eingegangenen Prüfungsarbeiten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Straße 21 — 35, 2300 Kiel.
- 4. Das Nordelbische Kirchenamt setzt die eingereichten Prüfungsarbeiten bei den Mitgliedern des Auswahlausschusses in Umlauf. Der Auswahlausschuß wählt die besten Prüfungsarbeiten aus und schlägt sie mit kurzer Begründung seines Votums der Kirchenleitung zur Preisverleihung vor.
- 5. Nach der Entscheidung der Kirchenleitung über die Zuerkennung des Preises werden die Preisträger sowie das

Amt für Schule und das Landesschulamt durch die Kirchenleitung benachrichtigt. Die Preise werden den Preisträgern durch einen Beauftragten der Kirchenleitung verliehen. Durch die Annahme des Preises erklärt der Bewerber, daß er mit der Veröffentlichung seiner Arbeit durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche einverstanden ist. Das Nordelbische Kirchenamt holt die Zustimmung der betreffenden Schulbehörde zur Veröffentlichung ein. Das Amt für Schule und das Landesschulamt geben die Namen der Preisträger den Schulen in geeigneter Weise bekannt.

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Dr. Rosenboom

Az.: 4268 — E I / E III

Ausländertage - Tag des ausländischen Mitbürgers

Kiel, den 26. Juli 1979

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben frühzeitig entschieden, daß 1980 wieder bundesweit ein gemeinsamer "Tag des ausländischen Mitbürgers" veranstaltet werden soll.

Nach Zustimmung durch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) empfehlen alle christlichen Kirchen in diesem Bereich ihren Gemeinden, diesen Ausländertag am

Sonntag, dem 28. September 1980

durchzuführen.

Ausländervereinigungen, freie Wohlfahrtsverbände, politische Parteien, Kommunen, Sportbünde, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Initiativgruppen und andere gesellschaftliche Gruppen werden dazu aufgerufen, sich bei dieser Initiative erneut zu beteiligen, um das Zusammenleben von Ausländern und Deutschen zu verbessern. Im Jahre 1979 sollen örtliche Ausländertage begangen werden. Für sie wird als Termin

Sonntag, der 23. September 1979

empfohlen mit dem Motto:

"Für eine gemeinsame Zukunft — gleiche Chancen für die Kinder von Ausländern".

Das Kirchliche Außenamt der EKD, Friedrichstr. 2—6, 6000 Frankfurt am Main, stellt auf Anforderung Sonderdrucke eines Auszuges aus der Kundgebung der 5. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 10. November 1978 in Bethel "Gleiche Chancen für Kinder von Ausländern" zur Verfügung.

Zum Tag des ausländischen Mitbürgers 1980 soll wieder ein gemeinsames Leitwort herausgegeben werden.

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Heinrich

Az.: 13632 — T I / T 1

51. Studienkurs in Pullach,

5. November bis 24. November 1979

Kiel, den 30. Juli 1979

"Predigt im Weihnachtsfestkreis, hermeneutisches Dreieck — fruchtbare Spannung: Texte, Empirie, Predigt"

Hiermit weisen wir auf den 51. Studienkurs im Predigerund Studienseminar der VELKD in Pullach hin. Wie der Rektor des Seminars mitteilt, "geht es um Besinnung über grundlegende exegetische und homiletische Fragen, Gelegenheit zur Analyse, Ausarbeitung und Besprechung von Predigten, Anregung zur Gestaltung von Advents- und Weihnachtsgottesdiensten".

Aus dem Programm:

- I. Hermeneutische und homiletische Grundfragen
 - Hermeneutische und homiletische Fragen des AT im Blick auf Advent und Weihnachten — Prof. Dr. Westermann, Heidelberg
 - Hermeneutische und homiletische Aspekte des NT im Blick auf die Advents- und Weihnachstzeit — Prof. Dr. Hahn, München
 - Systematische Überlegungen zur neueren Homiletik -- Rektor Dr. Sperl, Pullach

II. Homiletik als Hilfe für den Pfarrer

- Predigten, die gebraucht werden über Predigt und Predigtvorbereitung als Kunst und Handwerk — Dr. Horst Nitschke, Gütersloh
- Beispiele und Überlegungen zur Advents- und Weihnachtspredigt Pfr. Preiser, Amt für Gemeindedienst Nürnberg
- Die Verwendung von Medien im Weihnachtsfestkreis –
 P. Klein, Pullach
- Das Jesusbild in der modernen Literatur Dr. Paul Konrad Kurz, Planegg
- Die homiletische Aufgabe des Predigers im Weihnachtsfestkreis — Prof. Dr. Krusche, München
- Exegese von Advents- und Weihnachtstexten in Einzelund Gruppenarbeit — in Gegenwart von Prof. Dr. Krusche
- Predigtbesprechung in Kleingruppen Rektor Dr.
 Sperl und P. Klein
- Anfertigen eigener Predigten
- Studientage zu den beiden Themenbereichen
- Besuch des KZ Dachau am Buß- und Bettag

Aus der NEK können sechs Teilnehmer benannt werden. Wir bitten um Anmeldung bis zum 3. September 1979 an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E.

Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer werden von der Vereinigten Kirche getragen. Das Nordelbische Kirchenamt ersetzt die Fahrtkosten (Bundesbahn 2. Klasse).

> Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Hammerich

Az.: 30069 --- E II

Schrifttum

Kiel, den 25. Juli 1979

Neue Jugendreligionen -

Vorträge und Berichte einer Fachtagung über "Probleme im Zusammenhang mit den sogenannten Jugendreligionen" am 23./24. Februar 1978 in der Medizinischen Hochschule Hannover

Herausgegeben von Manfred Müller-Küppers und Friedrich Specht.

Verlag für Medizinische Psychologie im Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen.

Az.: 9412 — T I

Ökumenischer Fürbittkalender

Der ökumenische Fürbittkalender "Für Gottes Volk auf Erden" ist in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Schweiz vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf herausgegeben worden.

Er soll eine Hilfe zum geistlichen Ökumenismus sein und ermöglicht es den Gemeinden erstmals, nach einem festen Jahreszyklus für die Christen und Kirchen der ganzen Welt und mit der ganzen Welt zu beten. Für jede Woche ist eine geographische Region ausgewählt, angefangen von Jerusalem und dem Nahen Osten über die Länder Afrikas, Europas, Asiens, Australiens, die Inseln im Pazifik bis hin zu Süd-, Mittel- und Nordamerika. Der Betende findet jeweils Informationen über die Geschichte und gegenwärtige Lage der Christenheit in den betreffenden Regionen, ferner ein Verzeichnis der Kirchen sowie Anliegen und Anregungen des Dankes und der Fürbitte; dazu kommen ein oder zwei typische Gebete aus den Gebieten, die auch in unseren Kirchen und Kulturkreisen gebetet werden können und sollen.

Die Summe aller Informationen ergibt mit Hilfe des Registers beinahe ein kleines Weltkirchenlexikon, in dem man das Wichtigste zu den Kirchen der Welt nachschlagen kann.

Der Kalender ist erhältlich beim Verlag Otto Lembeck, Leerbachstr. 42, 6000 Frankfurt am Main 1. Die Paperbackausgabe kostet DM 16,80, die Loseblattausgabe DM 12,80 (Staffelpreise).

Az.: 16260 --- W I / W 4

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemmingstedt mit dem Dienstsiitz in Lohe-Rickelshof, Kirchenkreis Süderdithmarschen (mit Wirkung vom 1. Juli 1979).

Az.: 20 Hemmingstedt (2) — P III / P 3

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Borgfelde im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 16. September 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Borgfelde hat bei 4 600 Gemeindegliedern und einer Gesamtwohnbevölkerung von 8 200 Einwohnern 2 Pfarrstellen.

Das Gemeindezentrum ist 2 Minuten vom Verkehrsknotenpunkt Berliner Tor entfernt und hat in unmittelbarer Nähe sämtliche Schulzweige. Es besteht aus der 1952 wiedererbauten Erlöserkirche, dem Gemeindehaus, dem Pastorat mit Garten und dem 1974 errichteten Kindertagesheim (65 Plätze). Der 2. Pfarrbezirk hat bei vorwiegend mittelständischer Bevölkerung eine ausgewogene Altersstruktur. Die Kirchengemeinde ist von einer gemäßigt-konservativen Tradition geprägt und sucht einen Pastor, der sein Ordinationsgelübde ernst nimmt. Schwerpunkt seiner Arbeit könnte die kirchliche Unterweisung der Kinder des Kindertagesheimes, der Konfirmanden und die Arbeit mit Jugendlichen sein. Auch sollte er besonderes Interesse für Hausbesuche haben. Im übrigen wird die Zusammenarbeit mit einem gut eingespielten Kreis von Mitarbeitern erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bürgerweide 29, 2000 Hamburg 26. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Skowronnek, Bürgerweide 29, 2000 Hamburg 26, Tel. 0 40 / 25 34 25, und Kriz, Jungestr. 5, 2000 Hamburg 26, Tel. 0 40 / 2 50 19 33, sowie Propst Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borgfelde (2) - P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Brunsbüttel im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Von der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel aus soll im Wirtschaftsraum Brunsbüttel der Dienst in der Gemeinde und in der Arbeitswelt kombiniert wahrgenommen werden. Der Aufgabenbereich des Pfarrstelleninhabers (ca. 1 200 Gemeindeglieder) ist mit einem Dienstauftrag für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt mit Arbeitsschwerpunkt im Wirtschaftsraum Brunsbüttel verbunden. Pastorat ist vorhanden. Von den Bewerbern werden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Kirchengemeinde, Kenntnisse im sozialethischen Bereich und Erfahrungen aus der Arbeitswelt erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kautzstraße 11, 2212 Brunsbüttel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Binder, Kautzstraße 11, 2212 Brunsbüttel, Tel. 0 48 52 / 20 75, Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 15 62, und vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, Pastor Harig, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 5 14 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brunsbüttel (3) — P III / P 3

*

In der St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Pfarrstellen. Für die ca. 8 000 evangelischen Einwohner stehen die mittelalterliche Fischerkirche von 1440, das ihr gegenüberliegende Gemeindehaus (1971), ein Kindergarten (1973) und weitere Einrichtungen zur Verfügung. Alle Schularten sind in Büsum vorhanden. Desgleichen mehrere überregional geleitete kirchliche Einrichtungen (z. B. das Mütterkurheim "Gode Tiet"). Auch viele Gäste nehmen am Gemeindeleben teil. Ein hauptamtlicher Mitarbeiter für Kurseelsorge betreut die zahlreichen Gäste des Nordseebades. Ein aktiver und aufgeschlossener Mitarbeiterkreis freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit einem Pastor, der bereit ist, das Gemeindeleben weiter zu intensivieren. Eine Gemeindediakonin unterstützt den pfarramtlichen Dienst. Das 1974 renovierte Pastorat liegt in Strandnähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Dr. Link, Norderpiep 7, 2242 Büsum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Link, Norderpiep 7, 2242 Büsum, Tel. 0 48 34 / 24 60, Pastor Thun, Kirchenstraße 13, 2242 Büsum, Tel. 0 48 34 / 22 63, und Propst Dr. Asmussen, Beselerstraße 28—32, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81 / 6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum (2) - P III / P 2

*

In der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn im Kirchenkreis Oldenburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stadt Burg (6 000 Einwohner) liegt auf der Ostseeinsel Fehmarn, die seit 1963 durch die Fehmarnsundbrücke als Teil der Vogelfluglinie mit dem Festland verbunden ist. Alle Schularten sind am Ort und die Verkehrsbedingungen nach Lübeck, Hamburg oder auch nach Dänemark sind günstig. Die Kirchengemeinde hat zwei Pfarrstellen mit ca. 7 000 Gemeindegliedern und umfaßt die Stadt Burg und neun Dörfer. Das zur Verfügung stehende Pastorat (gebaut 1962) mit Garten und angebautem Gemeindesaal liegt in unmittelbarer Nähe der schönen alten St. Nikolai-Kirche aus dem 13. Jahrhundert. Neben dem Kindergarten und zwei Friedhöfen, die zu den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinde gehören, haben sich als Schwerpunkte der Gemeindearbeit herausgebildet: Kinderarbeit (überwiegend getragen von ehrenamtlichen Helfern), Jugendarbeit (organisiert und durchgeführt von dem Diakon) und Altenarbeit mit regelmäßigen Altennachmittagen und intensivem Besuchsdienst durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Arbeit mit Erwachsenen befindet sich im Aufbau. In den Sommermonaten hält die Gemeinde ein reiches Angebot für die zahlreichen Urlauber bereit. Zwölf hauptamtliche Mitarbeiter, ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter und ein junger Kollege erwarten einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die zu einer guten Zusammenarbeit bereit ist. In regelmäßigen Dienstbesprechungen der Pastoren und Mitarbeiterbesprechungen werden Arbeitsvorhaben und Ziele der Gemeindearbeit bedacht und aufeinander abgestimmt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Breite Straße 47, 2448 Burg auf Fehmarn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Wiechmann, Breite Straße 47, 2448 Burg auf Fehmarn, Tel. 0 43 71 / 22 50, und Propst Vonthein, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61 / 62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Burg auf Fehmarn (2) — P II / P 3

×

Im Nordelbischen Missionszentrum wird das Amt eines Theologischen Referenten im Referat Kirchlicher Entwicklungsdienst mit dem Dienstsitz in Hamburg vakant und ist zum 1. Januar 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Schwerpunkte des Aufgabenbereichs des Theologischen Referenten (Pastor) sind: Arbeit mit Kirchengemeinden und Gemeindekreisen über Fragen der Entwicklung bei uns und in Übersee, Beratung kirchlicher Mitarbeiter in bezug auf Sachfragen, Methodik und audiovisuelle Hilfsmittel, Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken bei der Schaffung geeigneter Arbeitsmaterialien für Schule und Gemeinde, Beratung und Unterstützung Ausbildungssuchender aus Übersee. Günstige Voraussetzungen eines Bewerbers sind: Gemeindepraxis und ein ganzheitliches Verständnis von Mission und Entwicklung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Buttler (Direktor des Nordelbischen Missionszentrums), Heymann und Hildebrandt (Referenten des Referats Kirchlicher Entwicklungsdienst des Nordelbischen Missionszentrums), Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 0 40 / 8 80 27 88, sowie Oberkirchenrat Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (5) — P II / P 3

*

In der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg wird die 1. Pfarrstelle zum 1. Oktober 1979 vakant und ist alsbald zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Petrusgemeinde ist am 1. Oktober 1978 durch Teilung der Paulusgemeinde neu entstanden. Die Kirche mit ca. 150 Plätzen und der anschließende Gemeindesaal mit ca. 100 Plätzen, der zur Erweiterung der Kirche hinzugenommen werden kann, wurden am 29. 10. 1978 eingeweiht. Seit April d. J. stehen mehrere weitere Räume zusammen mit dem besonders gelungenen Vorraum zur Kirche zur Gemeindearbeit an Kindern, Kinderspielstunden, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren zur Verfügung. Auf dem Gelände befinden sich ein Kindertagesheim mit 95 Plätzen und verbunden mit dem Gemeindehaus 16 Altenwohnungen, deren Erweiterung unter Einbeziehung einer Pflegestation im Jahre 1979/80 ansteht. Für die ca. 6 000 Gemeindeglieder sind 2 Pfarrbezirke vorhanden. Die 2. Pfarrstelle ist besetzt. An Mitarbeitern sind eine Gemeindehelferin, ein Kirchenmusiker und Jugendarbeiter im verbundenen Amt und ein hauptamtlicher Küster vorhanden. Ein neues Pfarrhaus soll bis zum Oktober fertiggestellt sein. Alle Schularten befinden sich in leicht erreichbarer Nähe. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor, der seine Schwerpunkte auf die Jugend- und Erwachsenenarbeit legt. Sie erwartet, daß er Freude an gründlicher Schriftauslegung, an Unterricht und Seelsorge hat und daß er in der Gemeindearbeit wie in den Gottesdiensten Bewährtes mit neuen Wegen und Formen zu verbinden sucht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Tie 9, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst i. R. Stein, Am Tie 9, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 76 52, Pastor Weickmann, Milchgrund 49, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 49 66, und Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petrus-KG HH-Harburg (1) - P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Handewitt im Kirchenkreis Flensburg wird die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Weding vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Handewitt -- unmittelbar an Flensburg angrenzend - hat ca. 5 400 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen und einer Kirche in Handewitt. Der Gemeindebezirk Weding umfaßt ca. 1 600 Einwohner und ist durch Neubausiedlungen geprägt. Eine vollausgebildete Gemeindekrankenschwester und eine Altenpflegerin verrichten in diesem Bezirk ihre Arbeit. Ein Kindergarten und eine Freizeittagesstätte in Zusammenarbeit mit der kommunalen Gemeinde sind vorhanden. Zwei ehrenamtliche Jungscharhelferinnen machen die Jungschararbeit. Kirchenvorstand, Küster, Gemeindesekretärin und Organistin sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen insbesondere die Jungschar- und Seniorenarbeit. In Weding ist der Amtssitz des neuen Pastors/Pastorin. Ein modernes Pastorat (1974 erbaut) ist vorhanden. Am Ort ist eine Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen sind in Flensburg. Die Aufteilung der Arbeitsschwerpunkte erfolgt in Absprache mit dem Kollegen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Westerstraße 8, 2391 Handewitt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Pörksen, Westerstr. 8, 2391 Handewitt, Tel. 04603/224, und Propst Steenbock, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/52021.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Handewitt (2) - P III / P 3

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen mit dem Dienstsitz in Heiligenhafen ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Für die Bereitstellung einer geeigneten Dienstwohnung wird gesorgt werden.

Vom Stelleninhaber wird eine gute Befähigung zur Seelsorge und zur Gestaltung des geistlichen Lebens im Krankenhaus erwartet. Die Arbeit geschieht unter Langzeitpatienten (Rehabilitation, Geriatrie, geistig Behinderte) und Patienten mit relativ kurzfristiger Verweildauer (Allgemeine Psychiatrie, Psychosomatik, Entwöhnungsabteilung).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. Waack, Nordelbischen Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11, und Propst Vonthein, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61 / 62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landeskrankenhaus Heiligenhafen — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Holtenau im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Holtenau liegt am nördlichen Ufer des Nord-Ostsee-Kanals an der Kieler Förde. Die abgeschlossene Lage dieses Stadtteiles von Kiel bietet aber trotzdem alle Vorteile der modernen Universitäts- und Landeshauptstadt. Die Kirchengemeinde hat ca. 5 500 Gemeindeglieder bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 7 000 Einwohnern. Es bestehen 2 Pfarrstellen und alle Einrichtungen für die Arbeit in einer aktiven, über lange Jahre gewachsenen Gemeinde: Kindergarten, Jugendheim, Jugendferienlager, ein neues Gemeindehaus mit Altentagesstätte, sowie für den neuen Amtsträger ein renoviertes Pastorat. Die Gemeinde und der Vorstand wünschen sich mit einer großen Zahl von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern die Zusammenarbeit mit einem weiteren Pastor oder einer Pastorin, der bzw. die den vielfältigen Aufgabenbereichen in der Gemeinde neue Anregungen gibt und ihr weiterhin die lebendige Begegnung mit der Bibel in unserer Zeit vermittelt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kastanienallee 29, 2300 Kiel 17. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Stoeckicht, Jaegerallee 6, 2300 Kiel 17, Tel. 04 31 / 36 32 40, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Holtenau (1) - P III / P 3

*

In der St. Martin-Kirchengemeinde Itzehoe-Oelixdorf im Kirchenkreis Münsterdorf ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Martin hat eine Pfarrstelle und umfaßt einen kleinen Teil des östlichen Teils Itzehoe, die Dörfer Oelixdorf, Schlotfeld und Kollmoor und umfaßt rund 3 400 Gemeindeglieder. Eine moderne, im Jahre 1967 erbaute Kirche sowie ein Neubaupastorat und Gemeindehaus sind vorhanden. Für den Dienst steht eine Pfarramtssekretärin (04 St.), ein nebenberuflicher Kirchenmusiker (B-Stelle), ein Kirchendiener, ein hauptamtlicher Jugendwart sowie zahlreiche ehrenamtliche Helfer zur Verfügung. Beerdigungen finden auf den Itzehoer Friedhöfen statt. Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Kirchenverwaltung Itzehoe erledigt. Oelixdorf liegt in reizvoller landschaftlicher Umgebung. Alle Schulen sind in Oelixdorf bzw. im etwa 2 km entfernten Itzehoe vorhanden. Der Kirchenvorstand legt besonderen Wert auf eine klare biblische und zeitgemäße Verkündigung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Frau Möller, Horststraße 9, 2210 Oelixdorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Pastor Motschmann, Langer Peter 46, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 11 25, und Propst Gerber, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Martin-Kirchengemeinde Itzehoe-Oelixdorf — P II / P 3

*

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhausseelsorge in der St. Lukas-Krankenhausgemeinde ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Die St. Lukas-Krankenhausgemeinde umfaßt die Medizinische Hochschule Lübeck (1070 Betten) und das Städtische Krankenhaus Lübeck (400 Betten). Das Schwergewicht der Seelsorgearbeit liegt auf dem Kontakt zu den Patienten; dazu gehört auch die Verbindung zu Ärzten, zum Pflegepersonal und zur Krankenpflegeschule. Jeder Seelsorger ist für eine bestimmte Anzahl von Stationen zuständig; eine Zusammenarbeit auch mit weiteren Mitarbeitern (in Büro und Patientenbücherei) bietet sich an. Kircheneigene Häuser im Gelände der beiden Kliniken (Andachtsraum, Klubraum, Sprechzimmer, Büro und Bücherei) ermöglichen eine vielfältige Arbeit. Dienstwohnung (in ruhiger Wohngegend) ist vorhanden. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, sich in diese Seelsorgearbeit hineinzustellen. Wünschenswert ist eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine spätere Teilnahme an entsprechenden Kursen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Schenkluhn, Im Trentsaal 4, 2400 Lübeck, Tel. 04 51 / 50 32 36 (ab 19.00 Uhr), und Schack, Beetenwiese 5, 2400 Lübeck, Tel. 04 51 / 50 12 62 (ab 19.00 Uhr), sowie der stellvertretende Propst, Pastor Reuß, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. September 1979.

Az.: 20 St. Lukas-Krankenhausgemeinde (2) - P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck-Travemünde im Kirchenkreis Lübeck ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur St. Lorenz-Gemeinde gehören ca. 11 000 Gemeindeglieder mit vier Pfarrstellen. Sie hat eine 400 Jahre alte Kirche,

drei Gemeindehäuser, zwei Kindertagesstätten, einen Altenclub, einen Keller der Begegnung, eine Schwesternstation, einen Friedhof und eine zentrale Gemeindeverwaltung. Modernes Pastorat mit Gemeindesaal und Nebenräumen ist vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort. Alle anderen Schulen sind in Lübeck. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören eine geschlossene Siedlung und einige dörfliche Außenbezirke. Eine Reihe engagierter haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter ist vorhanden, die auf einen Pastor wartet, der Freude an der Zusammenarbeit hat. Trotzdem hat er die Möglichkeit eigenständiger Arbeit und Akzentsetzung, sollte aber aufgeschlossen sein gegenüber den Erfordernissen, die sich durch die besondere Lage seines Pfarrbezirks ergeben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstraße 11, 2400 Lübeck-Travemünde 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dahl, Kirchenstraße 11, 2400 Lübeck-Travemünde 1, Tel. 0 45 02 / 35 78 bzw. 23 54, und der stellvertretende Propst, Pastor Reuß, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lorenz in Lübeck-Travemünde (3) — P II / P 3

+

In der Kirchengemeinde Neuenbrook im Kirchenkreis Münsterdorf ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl ges Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1 300 Gemeindeglieder, die sich auf die beiden politischen Gemeinden Neuenbrook und Rethwisch etwa gleichmäßig verteilen. Die Kirchengemeinde verfügt über ein renoviertes Pastorat. Ein modernes Gemeindehaus befindet sich in der Planung. Eine Grundschule ist in der Gemeinde. Die weiterführenden Schulen sind in der benachbarten Kleinstadt Krempe bzw. in der Kreisstadt Itzehoe. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor, der bereit ist, nach einer längeren Zeit der Vakanz die Gemeindearbeit wieder zu beleben und Kontakt zu der ländlichen Bevölkerung zu suchen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, St. Johannesplatz 1, 2211 Kremperheide. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Autzen, St. Johannesplatz 1, 2211 Kremperheide, Tel. 0 48 21 / 8 41 59, und Propst Gerber, Kirchenstraße 6, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 38 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neuenbrook — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Lütjensee im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Lütjensee gehören die Dörfer Lütjensee, Großensee und Grönwohld mit ca. 4500 Gemeindegliedern. Predigtstätte ist die Tymmo-Kirche in Lütjensee, die sich durch hervorragende künstlerische Gestaltung auszeichnet.

Die Kirchengemeinde unterhält einen neu errichteten und mit großzügigen Baulichkeiten ausgestatteten Kindergarten und einen Friedhof. Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pastor bei vielfältiger Gemeindearbeit. Lütjensee liegt mit seinen Seen im Zentrum der Stormarnschen Schweiz im Einzugsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit guten Verkehrsverbindungen. Die Grundschule ist am Ort. Zu den weiterführenden Schulen sind gute Busverbindungen vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Möhlenstedt 3, 2073 Lütjensee. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Staabs, Möhlenstedt 3, 2073 Lütjensee, Tel. 0 41 54 / 72 62, und Propst Kohlwage, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lütjensee — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Tonndorf im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Gemeinde gehören etwa 6 000 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken. Für die gesamte Gemeinde stehen ein hauptamtlicher Organist und eine Gemeindeschwester zur Verfügung. Die Kirchengemeinde hat einen Kindergarten. In jedem Pfarrbezirk befindet sich ein Pfarrbüro. Für den Inhaber der 1. Pfarrstelle steht ein verkehrsgünstig gelegenes Pfarrhaus mit Gemeinderäumen zur Verfügung. Alle Schultypen befinden sich in der Nähe. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die seinen bzw. ihren Auftrag in der Verkündigung des Zeugnisses der Heiligen Schrift durch Wort und Sakrament im Gottesdienst wie in der Seelsorge erkennt. Der Kirchenvorstand legt Wert auf gute Zusammenarbeit der beiden Pastoren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Roterlenweg 9, 2000 Hamburg 70. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Eiselen, Roterlenweg 9, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40 / 66 16 39, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tonndorf (1) -- P II / P 3

Stellenausschreibungen

An der Osterkirche zu Kiel ist ab 1. 10. 1979 die

Kirchenmusiker-B-Stelle

neu zu besetzen.

Die Osterkirchengemeinde umfaßt drei Pfarrstellen, im Norden Kiels in Fördenähe gelegen.

In der Kirche steht eine 1971 erbaute Führer-Orgel mit 22 Registern, außerdem ein Cembalo.

Vom Fachlichen her wird neben der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen die Weiterführung der vorhandenen Chöre — Erwachsenenkantorei, Kinderchor, Instrumentalkreise, Flötenkreise für Erwachsene und Kinder — und der musikalischen Früherziehung gewünscht. Auch die inzwischen zu einer guten Tradition gewordenen Abendmusiken und Kantatengottesdienste sollen weitergepflegt werden. Ganz sicher bleibt aber genügend Gelegenheit, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Wir stellen uns einen Kirchenmusiker vor, der neben seinem fachlichen Können bereit ist, mit den Pastoren und Mitarbeitern vertraulich zusammenzuarbeiten.

Bei der Beschaffung einer Wohnung würde die Gemeinde helfen.

Die Anstellung erfolgt nach dem geltenden Kirchenmusikergesetz, die Vergütung entsprechend den persönlichen Voraussetzungen gemäß KAT.

Die Ausschreibungsfrist endet 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Weitere Auskünfte erteilen die Pastoren Mess, Eduard-Adler-Str. 23, 2300 Kiel, Tel. 0431/33 34 81, Reinhardt, Projensdorfer Str. 63, 2300 Kiel, Tel. 0431/33 32 33 und Weide, Esmarchstr. 58, 2300 Kiel, Tel. 0431/8 41 46.

Az.: 30 -- Kiel -- T I / T 2

Ter 1 1 to Die on A to Co

Der Kirchenkreis Plön sucht für seine Erziehungs- und Lebensberatungsstelle in Preetz einen möglichst berufserfahrenen männlichen

Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen (grad.)

wenn möglich mit verhaltenstherapeutischer Weiterbildung.

Wir wünschen uns für unser Team (Psychologen, Heilpädagoge, Sozialpädagoge) einen Mitarbeiter, der auch selbständig therapeutisch mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen arbeiten kann.

Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe IV b/IV a des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (entspricht BAT). Es werden alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und Zuwendungen gewährt.

Bewerbungen bis zum 31. 8. 1979 erbeten an:

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön

z. Hd. Herrn Propst Richers/Herrn Richter Seibel

Kirchenstr. 37 2308 Preetz Tel. 0 43 42/27 79

Az.: 30 --- KK Plön --- E I / E 1

In der kirchlichen Verwaltungsstelle Fuhlsbüttel ist die Stelle eines

Verwaltungsleiters

zum 1. 12. 1979 neu zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt durch das Kirchenkreisamt Alt-Hamburg auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses für die Verwaltungsstelle Fuhlsbüttel.

Die Besoldung bzw. Vergütung erfolgt nach A 9/A 10 bzw. KAT V b/IV b.

Der Verwaltungsstelle angeschlossen sind die 2 Fuhlsbüttler Gemeinden St. Lukas und St. Marien, die Christophorusgemeinde Hummelsbüttel und die Kirchengemeinde Maria-Magdalenen zu Klein-Borstel.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsleiters gehören insbesondere die Beratung der beteiligten Kirchenvorstände, die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Aufstellung und Durchführung der Haushalte sowie die Erstellung der Jahresrechnungen und Bilanzen der angeschlossenen Kirchengemeinden.

Bewerbungen und Rückfragen bitten wir zu richten

an den Verwaltungsausschuß für die Verwaltungsstelle Fuhlsbüttel z.H. Herrn Werner Gerundt Hummelsbüttler Kirchenweg 8

2000 Hamburg 63

Telefon: 59 62 98.

Az.: 30 Kirchenkreis Alt-Hamburg - D 5

Druckfehlerberichtigung

In der Tabelle der Grundvergütungen — Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17 — (GVOBI. 1979 S. 220) muß der richtige Vergütungsbetrag in Verg.-Gruppe VIII, 39. Lebensjahr, 1 357,29 lauten; es wird um handschriftliche Berichtigung gebeten.

Personalien

Ordiniert:

Am 26. August 1979 der Pastoralassistent Rolf Kemper; am 26. August 1979 der Pastoralassistent Michael Schürmann.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. September 1979 die Wahl des Pastors Christian Arndt, bisher in Hamburg-Harburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

mit Wirkung vom 1. September 1979 die Wahl des Pastors Werner Steinwarder, bisher in Nordhackstedt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glücksburg, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 die Wahl des Pastors Ekkehart Müller, bisher in Braunschweig, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Winfried Hohlfeld, bisher in Dagebüll, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Umweltschutzfragen mit dem Dienstsitz in Kiel. Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Eingeführt:

- Am 1. Juli 1979 der Pastor Christian Bahnsen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülldorf, Kirchenkreis Blankenese;
- am 1. Juli 1979 der Pastor Reinhard Petrick als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
- am 8. Juli 1979 der Pastor Hans Edlef Paulsen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Moorburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
- am 12. juli 1979 der Pastor Joachim Klein in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Region Kiel.

Beurlaubt:

Die Beurlaubung des Pastors Dr. Lutz Mohaupt für den Dienst im Lutherischen Kirchenamt der VELKD ist um 5 Jahre über den 31. Januar 1980 hinaus bis einschließlich 31. Januar 1985 verlängert worden.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pastor z. A. Rolf Kemper unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Wichernkirche zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg Bezirk Süd —;
- mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pastor z. A. Hans Müller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg, Kirchenkreis Alt-Hamburg Bezirk Mitte —;
- mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pastor z. A. Georg Rehse unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;
- mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pastor Michael Schürmann unter Begründung eines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg Bezirk Ost —;

- mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pastor z. A. Bruno-Hermann Vahl unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf —;
- mit Wirkung vom 3. September 1979 der Pastor Dr. Hubert Kremser, z.Z. Militärdekan in Neumünster, mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Hahnöfersand mit dem Dienstsitz Elbinsel Hahnöfersand (Hamburg).

Übernommen:

- Mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pastor Hans Joachim Bertz, bisher in Kleinjörl, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig;
- mit Wirkung vom 1. September 1979 der Pastor Holger Breede, bisher in Preetz (Holst.), aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. September 1979 der Pastor Kurt Faehling in Lägerdorf;
- zum 1. September 1979 der Pastor Dr. Siegfried Hansen in Schleswig.

Entlassen:

- Mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pastor Friedrich-Wilhelm Levin, bisher in Büdelsdorf, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme des deutschen Pfarramtes der dänischen Volkskirche in Apenrade;
- mit Wirkung vom 1. September 1979 der Pastor Hans Alfred Schlobat, bisher in Burg auf Fehmarn, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Verstorben im Ruhestand:

- Pastor Herbert Lerdon, früher in Kiel, am 19. Juli 1979 in Münster/Westfalen;
- Pastor Karl Richter, früher in Lübeck, am 20. Juli 1979 in Lübeck.